

**Friedhofssatzung und
Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Friesenhagen
vom 16.05.2007**

Satzung

Der Ortsgemeinderat von Friesenhagen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz sowie § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofsatzung gilt für den in der Ortsgemeinde Friesenhagen gelegenen, von ihr unterhaltenen und verwalteten Friedhof an der Straße „Wintert“.
- 2) Neben dem kommunalen Friedhof in der Ortslage Friesenhagen unterhält und betreibt die Ortsgemeinde Friesenhagen noch einen weiteren Friedhof in Form eines „RuheForstes“ in der Gemeinde Friesenhagen. Für diesen RuheForstfriedhof ist eine eigenständige Friedhofs- und Gebührensatzung erlassen worden.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Ortsgemeinde Friesenhagen. Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrucht) sowie der Beisetzung der Totenasche von Personen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsgemeinde Friesenhagen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrucht erfolgt, wenn ein Elternteil dies wünscht. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder Entwidmung nach Absatz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhalten die jeweiligen Nutzungsberechtigten statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- 3) Im Falle der Entwidmung werden die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Ortsgemeinde Friesenhagen in andere Grabstätten umgebettet. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- 4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, werden den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

- 5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 werden von der Ortsgemeinde Friesenhagen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist von 07.30 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet, längstens jedoch bis 22.00 Uhr.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung verantwortlicher Erwachsener betreten.
- 3) Im Friedhofsbereich ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und die in § 6 Absatz 8 angesprochenen Fahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen
 - e) Beerdigungen ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren und zu filmen
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht bei der Pflege und Herrichtung der Grabstätten angefallen sind, auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - h) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - j) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - k) in der Nähe von Bestattungen zu rauchen,
 - l) der Würde des Friedhofes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
 - m) chemische Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu verwenden,

- n) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- o) bei der Trauerbinderei und der Gestaltung und Pflege der Gräber Kunststoffe und nicht verrottbare Materialien zu verwenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zwecke und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.

- 4) Für Todengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ist 14 Tage vorher die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbetreibende

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, die nicht übertragbar ist. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Ortsgemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle 5 Jahre zu erneuern. Die Berechtigungskarte ist den Friedhofs-beauftragten auf Verlangen vorzuweisen.
- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 5) Unbeschadet des § 5 Absatz 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten untersagt. In den Fällen des § 4 Absatz 2 ist die Durchführung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet.
- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vor-übergehend, und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze zu räumen, in den früheren Zustand zu versetzen und etwa entstandene Schäden zu beseitigen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 7) Der bei der Herstellung der Grabanlage notwendige Erdaushub ist zu laden und abzufahren.
- 8) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Eine Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.
- 9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Tätigkeit durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist die von dem Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde beizufügen. Vor jeder Beisetzung, ausgenommen anonyme Grabstätten, ist das Nutzungsrecht zu beantragen oder nachzuweisen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen und Beisetzungen finden an Sonn- und Feiertagen nicht statt. Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach dem Tode durchgeführt werden - sie dürfen jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aschen sollen spätestens 8 Tage nach Eingang der Urne bei der Friedhofsverwaltung beigesetzt werden. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8

Särge und Urnen

- 1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden.
- 2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine pvc-, pcp-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 3) Die Anlieferung der Leichen hat in dem für die Beerdigung vorgesehenen Sarg zu erfolgen.
- 4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
- 5) Urnen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, damit sie innerhalb der vorgeschriebenen Ruhefrist zersetzt sind.

§ 9

Grabherstellung

- 1) Die Gräber werden vom Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Bei Tiefengräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- 4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- 5) Finden sich beim Ausheben eines Grabes noch nicht vollständig verwesene Leichen- oder Sargteile sowie Reste von Urnenbehältnissen, sind diese sofort unter der Sohle des neu

ausgehobenen Grabes wieder zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort zu schließen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder belegt werden.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt:

- 1) bei Körper- und Aschenbestattungen 25 Jahre,
- 2) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11

Um- und Ausbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen innerhalb des Friedhofes der Ortsgemeinde Friesenhagen sind nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses zulässig. Aschen können innerhalb des Friedhofes der Ortsgemeinde Friesenhagen bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes umgebettet werden. In besonderen Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- 3) Ausbettungen zwecks Überführung von Leichen und Aschen in eine andere Kommune oder Einbettungen aufgrund einer Überführung aus einer anderen Kommune bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Leichen innerhalb der ersten 3 Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- 4) Alle Ausbettungen oder Einbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Bei der Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 25 Satz 2 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- 5) Alle Ausbettungen, Einbettungen und Umbettungen werden vom Friedhofspersonal bzw. von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt. Die Verwaltung ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- 6) Die Kosten der Ausbettung, Einbettung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausbettung oder Einbettung oder Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- 7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Einbettung, Ausbettung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Aus- oder Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten als Wiesengräber
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten als Wiesengräber
 - e) Anonyme Grabstätten für Tot-/Fehlgeburten und Urnen
 - f) Wahlgrabstätten
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4) Die Lage der Grabstätten ergibt sich aus dem Belegungsplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 13

Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- 2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - c) Anonyme Grabfelder für Tot-/Fehlgeburten
 - d) Reihengrabfelder als Wiesengräber.
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können auch zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes beigesetzt werden. Soweit die Ruhefrist des Erdbestatteten nicht überschritten wird, kann auf Antrag zusätzlich bis zu 1 Urne beigesetzt werden, wenn hierfür noch eine Ruhefrist von 15 Jahren gewährleistet ist.
- 4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen dieser Felder nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder Grab bekannt gemacht.
- 5) Auf dem Wiesengrabfeld für Reihengräber müssen die Grabstätten durch Grabplatten gekennzeichnet werden. Die Rasenfläche wird von der Friedhofspersonal gepflegt.
- 6) Für Reihengrabstätten gelten die Regelungen zum Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten entsprechend. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren bzw. 20 Jahren bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verliehen. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

§ 14

Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
Der Ersterwerb des Nutzungsrechts ist erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich, wenn der überlebende Partner oder sonstige in der Grabstätte zu bestattende Angehörige mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- 2) Wahlgrabstätten werden wie folgt vergeben:

- a) Einzelwahlgrab
 - b) Mehrfachwahlgrab mit 2 Grabstellen
 - c) Einzelwahlgrab als Tiefengrab mit 2 Grabstellen
 - d) Mehrfachwahlgrab als Tiefengrab mit 3 Grabstellen
 - e) Mehrfachwahlgrab als Tiefengrab mit 4 Grabstellen
- 3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Inanspruchnahme des Grabes.
Die Dauer des Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) wird wie folgt festgesetzt:
- > Für die Wahlgrabstätte unter Abs. 2, Nr. a) - c) 30 Jahre
 - > Für die Wahlgrabstätte unter Abs. 2, Nr. d) 40 Jahre
 - > Für die Wahlgrabstätte unter Abs. 2, Nr. e) 50 Jahre
- 4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- 5) Während der Nutzungszeit dürfen Beisetzungen in die noch unbelegten Gräber nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu Bestattenden wieder erworben worden ist (25 Jahre).
- 6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihnen das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, wenn keine anderen näheren Angehörigen der in der Grabstätte beigesetzten Person vorhanden sind
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, wenn keine anderen näheren Angehörigen der in der Grabstätte beigesetzten Person vorhanden sind
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptiv-Kinder
 - d) auf die Stiefkinder
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - f) auf die Eltern
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis h) werden die Ältesten Nutzungsberechtigte.
- 7) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 6 Satz 2 übertragen; sie bedürfen dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- Eine unter a) bis h) fallende Person kann das Nutzungsrecht ausschlagen, wenn eine andere Person Haupterbe ist. Bei Ausschlagung des Nutzungsrechtes werden die Haupterben Nutzungsberechtigte.
- 8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich bei der Friedhofsverwaltung umschreiben zu lassen.
- 9) Absatz 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

- 10) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in einer Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- 11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- 12) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

In begründeten Fällen kann das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu-rückgegeben werden. Die Pflegekosten der Grabstätte für die restliche Dauer der Ruhezeit tragen die Nutzungsberechtigten. Dies gilt entsprechend auch für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenreihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen und Urnenwiesengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen
 - c) Urnenreihengrabstätten als Wiesengräber
 - d) nicht belegten Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen, und zwar bis zu 2 Urnen je Stelle
 - e) Wahlgrabstätten nach der Erdbeisetzung, und zwar bis zu 1 Urne je Stelle
 - f) belegten Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen, und zwar bis zu 1 Urne.
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- 3) Für anonyme Urnenbeisetzungen werden auf dem Friedhof besondere Gräberfelder als Wiesenfläche eingerichtet und von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Gräber werden oberirdisch nicht angelegt.
- 4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.
- 5) Auf dem Friedhof werden Wiesengräberfelder für Urnengräber eingerichtet, auf dem die Grabstätten durch Grabplatten gekennzeichnet werden müssen. Die Wiesenfläche wird von der Friedhofspersonal gepflegt.

§ 16

Massengräber

Die Anlage von Massengräbern ist nur aus zwingenden Gründen mit Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- 2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt für den gesamten Friedhof oder Friedhofsteile hinsichtlich des Werkstoffes, der Art und der Größe der Denkzeichen, der Einfassungen und dergleichen besondere Anordnungen zu treffen.

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 18

Gestaltungsvorschriften

- 1) Für Grabmale dürfen außer Naturstein auch Kunststein, Holz und Metalle verwendet werden.
- 2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - Die Rückseiten der stehenden Denkzeichen sind angemessen zu bearbeiten.
 - Sichtbare Sockel sollen aus dem gleichen Material wie die Grabsteine hergestellt werden.
 - Schriften, Ornamente und Symbole dürfen, wenn sie nicht aus demselben Material wie die Grabmale bestehen, auch aus Metall angebracht werden.
- 3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale sowie Kissensteine zulässig. Hierbei sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Für jede Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Ausgenommen sind liegende Grabmale, die für jedes Grab einer Grabstätte zulässig sind. Bei drei- und mehrstelligen Grabstätten sowie bei Urnenzubettungen sind Kissensteine auch in Verbindung mit einem stehenden Grabmal zulässig.
 - Stehende Grabmale sollen mindestens 12 cm, ab 1 m Höhe mindestens 18 cm stark sein; bei Grabstätten für Personen unter 5 Jahren und bei Urnengräbern mindestens 10 cm. Die Grabmale sind fluchtgerecht an der hinteren Grablinie aufzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
 - Gräber für eine Körperbestattung dürfen aus hygienischen Gründen nur mit bis zu 50 % der Fläche des geöffneten Grabes mit wasser- und luftundurchlässigem Material bedeckt werden. Hierzu zählen auch **liegende** Grabmale, deren Größe bei
 - Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,35 qm
 - Reihengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 0,50 qm
 - Wahlgräbern 1,00 qm
 - Urnengräber 0,30 qmnicht überschreiten darf.
 - Zulässige Größe von Kissensteinen: Vordere Ansichtskante bis 10 cm, hintere Ansichtskante bis 25 cm hoch. Draufsicht bis zu 0,30 qm je Grabstelle.
- 4) Auf Grabstätten für Körperbestattungen sind **stehende** Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig
- auf Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahren: Höhe bis 100 cm einschließlich evtl. Sockel. Die Ansichtsfläche darf 0,60 qm nicht überschreiten.
 - auf Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahren:

Höhe bis 70 cm einschließlich evtl. Sockel. Die Ansichtsfläche darf 0,30 qm nicht überschreiten.

- c) auf einstelligen Wahlgrabstätten:
Höhe bis 120 cm einschließlich evtl. Sockel. Die Ansichtsfläche darf 0,75 qm nicht überschreiten.
 - d) bei zweistelligen Wahlgrabstätten:
Höhe bis 130 cm einschließlich evtl. Sockel. Die Ansichtsfläche darf 1,00 qm nicht überschreiten.
 - e) bei Urnenreihengrabstätten:
Höhe bis 70 cm einschließlich evtl. Sockel. Die Ansichtsfläche darf 0,40 qm nicht überschreiten.
- 5) I. Grabeinfassungen für Reihengräber und Urnenreihengräber können aus Natur- oder Kunststein, nicht aber aus Beton hergestellt werden.
- a) bei Reihengrabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Größe 65 cm x 120 cm außen, Stärke 6 cm - 8 cm.
 - b) bei Reihengrabstätten für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
Größe 90 cm x 190 cm außen, Stärke 8 cm bis 10 cm.
 - c) bei Urnenreihengrabstätten:
Größe 90 cm x 100 cm außen, Stärke 6 cm - 8 cm.
 - d) Die Abmessungen gelten für alle neu anzulegenden Grabfelder.

II. Wahlgrabstätten

Die Art und Größe der Grabeinfassungen richtet sich nach den jeweiligen Belegungsplänen. Die Stärke beträgt bei aufrechten Einfassungen 8 cm bis 10 cm.

Einzelgrabstätte Größe 110 cm x 240 cm

Doppelgrabstätte Größe 220 cm x 240 cm

Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten: 40 cm

- 6) Die Verwaltung kann in begründeten Fällen aus künstlerischen Erwägungen Ausnahmen zulassen.
- 7) Bei jeder weiteren Bestattung in Wahlgrabstätten ist das Grabmal und falls erforderlich, die Grabeinfassung von den Nutzungsberechtigten vorher entfernen zu lassen. Dabei ist auch das Grabmalfundament zu entfernen und zu entsorgen.
- 8) Auf Wiesenreihengräbern sind nur Grabplatten aus Naturstein mit eingehauener Beschriftung zu errichten, die niveaugleich mit der angrenzenden Rasenfläche einzubauen sind. Die zulässige Gesamtabdeckungsfläche darf maximal 0,40 qm betragen. Die Mindeststärke muss 6 cm betragen. Abdeckplatten sind in quadratischer oder rechteckiger Grundform auszubilden. Die Aufstellung von Grabeinfassungen ist nicht zulässig. Im übrigen gelten die Gestaltungsvorschriften für Reihengrabstätten.
- 9) Urnenreihenwiesengräber sind mit einer Grabplatte aus Naturstein mit eingehauener Beschriftung zu versehen, die grabmittig, niveaugleich mit der angrenzenden Rasenfläche einzulassen ist. Die Größe der Grabplatte kann bis 60 x 50 cm, max. 0,30 qm betragen bei einer Mindeststärke von 5 cm. Die Aufstellung einer Grabeinfassung bei Urnenwiesengräbern ist nicht zulässig.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungs-berechtigten zu stellen. Die Zustimmung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Vorderansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Beschriftung.
Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind zusätzlich Seitenansicht, Grundriss- oder Schnittzeichnungen dem Antrag beizufügen oder auf Anforderung nachzureichen.
- 3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage binnen eines Jahres nach Zustimmung nicht errichtet worden ist.
- 4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie sind spätestens nach 12 Monaten nach der Beisetzung zu entfernen.
- 5) Grabmale und Grabeinfassungen, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet worden sind oder von dieser abweichen, sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung durch die Nutzungsberechtigten oder von diesen beauftragte Personen zu entfernen oder entsprechend der Genehmigung abzuändern. Die Entfernung oder Abänderung hat innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu erfolgen. Wird dem nicht Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung die Maßnahmen nach Satz 1 auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen oder selbst vornehmen. Ein Entschädigungsanspruch des Nutzungsberechtigten besteht nicht.

§ 20

Anlieferung

Bei Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung bzw. den örtlichen Friedhofsbeauftragten vor dem Abladen der genehmigte Entwurf zur Prüfung auf Übereinstimmung vorzulegen. Wenn die angelieferten Materialien von dem genehmigten Entwurf abweichen, darf die Anlage nicht errichtet werden. Vor Beginn der Arbeiten sind die erforderlichen Angaben über Lage, Flucht und Höhe der Grabstätte bei den Friedhofsbeauftragten einzuholen.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (d.h. entsprechend der Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.
- 2) Stehende Grabmale sind grundsätzlich nur durch zugelassene Steinmetzfirmer aufzustellen.
- 3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 22

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, von sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen, treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils gesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen; die Ortsgemeinde Friesenhagen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ein Entschädigungsanspruch des Nutzungsberechtigten besteht nicht. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für den Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen bzw. sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Die Ortsgemeinde Friesenhagen trifft im Verhältnis zu den Verantwortlichen und zu Dritten keine eigene Haftungspflicht.

§ 23

Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, werden diese kostenpflichtig durch das Friedhofspersonal eingeebnet.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume, großwüchsige Sträucher, Einfassungshecken und das Aufstellen von Bänken.
- 3) Das Bestreuen der Gräber mit Kies, Asche sowie das Belegen mit Kunststeinplatten, Fliesen und dergleichen ist nicht gestattet. Der Grabschmuck soll stets aus lebenden Pflanzen hergestellt sein. Schmuck aus künstlichen Stoffen (Draht, Metalle, Blech, Metallimitationen, Papier und dergleichen) ist ebenfalls nicht gestattet. Unzulässig ist auch

das Aufstellen von Spalierwerk aller Art (Rosenbögen usw.) sowie auch das Aufhängen von Blumentöpfen u.ä.

- 4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes oder bei Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß § 14 Absatz 12.
- 5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst gärtnerisch anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- 6) Alle Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Belegung gärtnerisch angelegt sein.
- 7) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 8) Das Abstellen von Gegenständen auf den Wiesenflächen sowie die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Kränze, Blumen, Schalen etc. sind spätestens 3 Wochen nach erfolgter Bestattung von dem Wiesengrab zu entfernen.
- 9) Bei Urnenwiesengräbern darf kein Blumenschmuck in Pflanzschalen und Vasen auf den Grabplatten aufgestellt werden. Das Abstellen von Gegenständen auf den Wiesenflächen sowie die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Kränze, Blumen, Schalen etc. sind spätestens 3 Wochen nach erfolgter Bestattung von dem Urnenwiesengrab zu entfernen.

§ 25

Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten (§ 24 Abs. 4) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht entziehen und die Grabstätte entschädigungslos abräumen und eibebnen. Die Pflegekosten der Grabstätte für die restliche Dauer der Ruhezeit haben die Nutzungsberechtigten gemäß § 14 Abs. 12 Satz 4 zu tragen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes sind die Nutzungsberechtigten noch einmal aufzufordern die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen und auf die maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 1 und 2 hinzuweisen.
- 2) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt und eingeebnet werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 26

Transport der Toten auf dem Friedhof

Tote sind auf dem Friedhof ausschließlich in einem geschlossenen Sarg/Urne zu transportieren.

§ 27

Benutzung der Leichenzellen

- 1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Trauerfeier bzw. Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Bestatters betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen und sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor

Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Das Öffnen und Schließen der Särge obliegt dem Bestattungsinstitut.

- 3) Die Särge der an meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen oder Verstorbener, bei denen der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, sollen in besonderen Räumen der Trauerhallen aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes bzw. der unteren Gesundheitsbehörde.

§ 28

Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer im Freien vor-gesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Benutzung des Kapellenraumes kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leichen bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit nach der jetzigen Satzung und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- 3) Im Übrigen gilt diese Satzung

§ 30

Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde Friesenhagen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Ortsgemeinde Friesenhagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Neben den turnusmäßigen Grabsteinkontrollen der Ortsgemeinde Friesenhagen haben die Nutzungs-berechtigten einer Grabstätte den darauf errichteten Grabstein regelmäßig darauf zu überprüfen, ob erkennbare oder versteckte Mängel seine Standsicherheit beeinträchtigen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 - 3 verstößt,

- b) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung gemäß § 6 (1) ausübt, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - c) die Bestimmung über zulässige Abmessungen für Grabmale und Grabeinfassungen gemäß § 18 Abs. 1 - 5 nicht einhält,
 - d) als Nutzungsberechtigte oder Gewerbetreibende Grabmale und Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung gemäß der §§ 19 und 20 errichtet oder verändert,
 - e) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand gemäß § 22 (1) hält,
 - f) Grabstätten gemäß § 25 vernachlässigt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 1 die Erdbestattung ohne Sarg vornimmt, entgegen § 8 Abs. 3 die Anlieferung der Leichen nicht in dem für die Beerdigung vorgesehenen Sarg vornimmt oder Tote entgegen § 26 ohne Sarg auf dem Friedhof transportiert,
 - h) Leichen entgegen § 27 nicht in den dafür vorgesehenen Räumen aufbewahrt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.03.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1990 (BGBl. I.S. 1853), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Friesenhagen verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

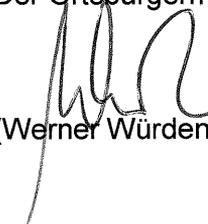
§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.09.1998 und alle übrigen Satzungsänderungen und -ergänzungen außer Kraft.

Friesenhagen, den 16. Mai 2007
Ortsgemeinde Friesenhagen

Der Ortsbürgermeister


(Werner Würden)



Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Friesenhagen vom 24.09.1998

Der Ortsgemeinderat von Friesenhagen hat in seiner Sitzung am ^{09. Mai 2006} gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz sowie § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

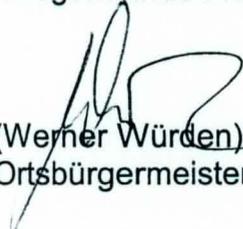
§ 1 – Geltungsbereich – wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

Neben dem kommunalen Friedhof in der Ortslage Friesenhagen unterhält und betreibt die Ortsgemeinde Friesenhagen noch einen weiteren Friedhof in Form eines „RuheForstes“ in der Gemeinde Friesenhagen. Für diesen RuheForstfriedhof wird eine eigenständige Friedhofs- und Gebührensatzung erlassen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenhagen, den *11.05.2006*
Ortsgemeinde Friesenhagen


(Werner Würden)
Ortsbürgermeister

